

Änderung der Satzung des BTV von 1850 e.V.

§ 3 Abs. 1 (Seite 2)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Abs. 4 (Seite 3)

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Abs.5 (Seite 4)

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muß:

- a) Versammlungstag und Ort,
- b) Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
- c) die Feststellung ordnungsgemäßer Einberufung,
- d) den wesentlichen Gang der Versammlung, insbesondere die zur Beschlussfassung gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist von einem durch die Versammlung oder den Vorstand bestimmen Schriftführer zu führen und von ihm und zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Abs. 3 (Seite 5)

Für ein Amt des Vorstandes im Sinne des § 268GB können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21.Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sind.

§ 10 Abs. 1 (Seite 5)

Erweiterung des Vorstandes:

Geschäftsstellerleiter und Tenniswart

§ 11 Abs. 1 (Seite 6)

Erweiterung des Arbeitsausschusses:

Volleyballwart

Die Eltern-Kind-Gruppe wird als eigenständige Abteilung in den Bereich Kinderturnwarte und Stellvertreter mit aufgenommen .

§ 16 (Seite 7)

Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in Kraft.

In der Jahreshauptversammlung des Berliner Turner- Verein von 1850 e.V. am 18. März 2016 wurde gemäß § 13 der Satzung über nachstehende Satzungsänderungen abgestimmt , die im Nachrichtenblatt Ausgabe 4-2016 mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung veröffentlicht wurden:

§ 2

Zweck

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **der Abgabenordnung** oder an deren Stelle tretende gleichartige steuerrechtliche Vorschriften. Alle Einnahmen werden ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele verwandt.

§ 3

Mitgliedschaft

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Wer beim Eintritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf der Unterschrift der **Inhaber der elterlichen Sorge**.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer 6wöchigen Kündigungsfrist möglich.

§ 5

Beitrag

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Wird der Jahresbeitrag bis **zum 15. Februar** eines Jahres **im Wege des Einzugsverfahrens oder mittels Überweisung** entrichtet, verringert sich der Beitrag um einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Betrag.

Geleitwort

Mit diesem Heft legen wir für unsere Mitglieder und alle an einer Mitgliedschaft Interessierten die Satzung des Berliner Turner-Verein von 1850 vor.

Alle zur Durchführung und zur Organisation des laufenden Vereinslebens notwendigen Ordnungen werden hiermit ebenfalls veröffentlicht in der Hoffnung, dass insbesondere die Mitglieder regen Gebrauch davon machen.

Wir wissen, dass die schönsten schriftlich niedergelegten Regelungen zwecklos sind, wenn sie nicht mit Leben ausgefüllt werden. Schließlich sollen Geschäftsordnung etc. auch nicht dazu dienen, die Tätigkeit der Organe und der Ausschüsse des Vereins besonders bürokratisch zu gestalten. So wollen wir die vielen aneinandergereihten Paragraphen als Hilfe und Unterstützung für unsere tägliche Arbeit ansehen.

Schließlich soll dieses Heft dazu dienen, den BTVerinnen und BTVern von jung bis alt die Organisationsform und die Arbeitsgrundlagen des Vereins näher zu bringen.

In diesem Sinne haben wir die Ausgabe unseres Ehrenvorsitzenden Rainer Hampel aus dem März 1977 in einigen Passagen überarbeitet und hoffen, dass auch diese neue Zusammenstellung unserer Satzung aus dem März 2016 ein guter Ratgeber sein wird.

Berlin, im März 2016

Thilo Jurisch

1. Vorsitzender

Satzung	Seite 2
Geschäftsordnung	Seite 9
Wahlordnung	Seite 18
Ehrenordnung	Seite 21
Jugendordnung	Seite 23

Satzung
Berliner Turner-Verein von 1850 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Berliner Turner-Verein von 1850 und hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist unter Nr. 758/NZ in das Vereinsregister eingetragen.
Als Gründungstag gilt der 17. März 1850.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf breiter Basis sportliche Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten, insbesondere in den Bereichen Turnen und Turnspiele, Handball, Leichtathletik und Schwimmen. Die Jugendpflege soll besonders gefördert werden.
- (2) Der Verein lehnt parteipolitische, wirtschaftliche, konfessionelle und rassische Bestrebungen sowie berufssportliche Bindungen ab.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **der Abgabenordnung** oder an deren Stelle tretende gleichartige steuerrechtliche Vorschriften. Alle Einnahmen werden ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele verwandt.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwirft und seinen Eintritt schriftlich erklärt hat. Wer beim Eintritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf der Unterschrift der **Inhaber der elterlichen Sorge.** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge oder Spenden werden beim Ausscheiden des Mitglieds oder bei der Auflösung des Vereins nicht erstattet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. **Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.**
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn die betreffende Person gegen die Satzung des Vereins verstößt, seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Berufungsinstanz ist die Hauptversammlung.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Arbeitsausschusses oder der Hauptversammlung solche Personen ernennen, denen er seine besondere Achtung und Wertschätzung bezeugen will.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Alles Weitere regelt eine Ehrenordnung.

§ 5

Beitrag

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben. Wird der Jahresbeitrag bis **zum 15. Februar eines Jahres im Wege des Einzugsverfahrens oder mittels Überweisung** entrichtet, verringert sich der Beitrag um einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Betrag. Nimmt ein Mitglied diese Vergünstigung nicht in Anspruch, ist der Beitrag entweder vierteljährlich, jeweils im 1. Monat des Quartals, oder monatlich, jeweils bis zum 5. des Monats fällig. Beim Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Hat ein Mitglied seinen Austritt erklärt, endet die Beitragspflicht **zum Kündigungstermin 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres.**
Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Auf Antrag kann der Beitrag vom Vorstand erlassen oder ermäßigt werden.

§ 6

Haftung

Für den Verein besteht keinerlei Haft- oder Ersatzpflicht, insbesondere auch nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidungsstücke bzw. Wertsachen in den Turn- und Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Arbeitsausschuss.

Die Mitglieder dieser Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 8

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben werden.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es verlangt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht sein. Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:
 - a) Versammlungstag und Ort,
 - b) Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - c) die Feststellung ordnungsgemäßer Einberufung
 - d) den wesentlichen Gang der Versammlung, insbesondere die Beschlussfassung gestellter Anträge und das Abstimmungsergebnis.Das Protokoll ist von einem durch die Versammlung oder den Vorstand bestimmten

- (6) Beschlüsse und Wahlen auf der Hauptversammlung gelten als angenommen, wenn die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) An den Abstimmungen der Hauptversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen, das am Tage der Hauptversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Einem Mitglied, das seinen Vereinsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann das Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Vorstandsbeschluss entzogen werden. Dagegen ist die Beschwerde bei der Hauptversammlung gegeben.
- (3) Wählbar für ein Amt im Vorstand und Arbeitsausschuss ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für ein Amt des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sind.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzender,**
 - 2. Vorsitzender,**
 - Hauptkassenwart,**
 - Handballobmann,**
 - Pressewart,**
 - Frauenwart-in,**
 - Jugendwart,**
 - Geschäftsstellenleiter**
- (2) Die Wahl erfolgt auf der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

(3) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der**

1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Hauptkassenwart, Handballobmann.

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Zwei Mitglieder des Vorstandes zeichnen rechtsverbindlich für den Verein.

Bei Zahlungen an den Verein gilt die Unterschrift des Hauptkassenwartes als Quittung.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Führung der Geschäfte des Ausscheidenden zu beauftragen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er hält regelmäßige Sitzungen ab und stellt eine Geschäftsordnung auf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand (wie § 10 (1)),

sowie aus folgenden Fachwarten:

**Männerturnwart,
Frauenturnwart,
Kinder- Jugendturnwarte,
Handballwart,
Volleyballwart,
Leitung der Eltern-Kind-Gruppe,
Kegelwart,
Badmintonwart,
Schwimmwart,
Sportwart,
Tenniswart.**

Die Fachwarte sind für ihren jeweiligen Geschäftsbereich verantwortlich und benennen nach Bedarf Stellvertreter und Kassierer. Die von den Fachwarten benannten Personen sind dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

- (2) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden von der Hauptversammlung auf **zwei Jahre** gewählt.

-7-
§ 12

Kassenprüfer

Die von der Hauptversammlung zu wählenden 3 Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit ihrem Wortlaut auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins, die von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gestellt sein müssen, sind beim Vorstand anzumelden. Der Auflösungsbeschluss, der nur in einer dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gefasst werden kann, bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand.

§ 15

Geschäftsjahr

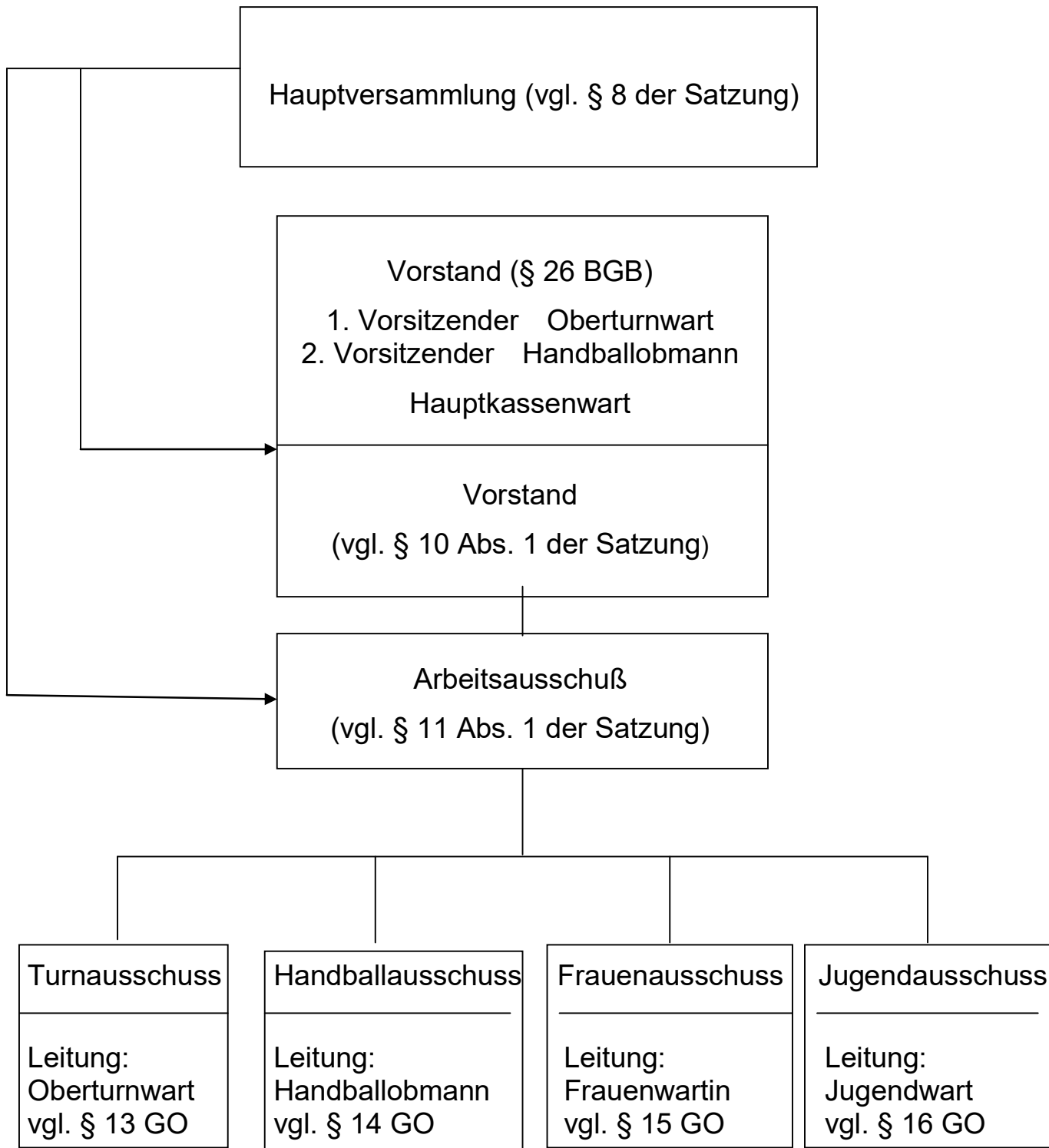
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in Kraft.

Organisationsplan



Die Ausschüsse sollen zur Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und Arbeitsausschusses zusammentreten und über einzubringende Anträge und Vorschläge beraten. Damit soll die Arbeit in den Organen des Vereins (§ 7 der Satzung) effektiver gestaltet werden.

Geschäftsordnung

Aufgrund des § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 der Satzung des Berliner Turner-Vereins von 1850 e.V. wird folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1

Abstimmungen

- (1) Alle Abstimmungen in den Organen des Vereins (§ 7 der Satzung) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder Stimmkarte. Auf Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden.
§ 8 Abs. 5 Ziff. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Alles Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung ist durch § 8 Abs. 1 der Satzung geregelt. Alle Sitzungen des Vorstands und Arbeitsausschusses werden vom, Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der anderen Ausschüsse werden jeweils von den Leitern anberaumt.
- (2) Der Termin der Sitzungen wird im Nachrichtenblatt zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben. In Eilfällen kann der Vorsitzende Sitzungen des Vorstandes und Arbeitsausschusses auch in anderer Form einberufen.
- (3) Mitarbeiter im Vorstand und Arbeitsausschuss, die zu einer Sitzung nicht erscheinen können, geben dies möglichst frühzeitig dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes bekannt.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung richtet sich nach §8 Abs. 4 der Satzung. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes und Arbeitsausschusses ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 3.1 Satzung) und ein Fünftel der übrigen Mitglieder anwesend sind.

- (2) Sind wegen dringender Geschäfte oder unaufschiebbarer Termine Entscheidungen erforderlich, kann der Vorstand (§ 10 Abs. 3 der Satzung) im Einzelfall in Abweichung des Abs. 1 Satz 2 Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind auf der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Alle Beschlüsse und Abstimmungen sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Schriftwart zu unterzeichnen. Eine Durchschrift bzw. Abschrift erhalten die Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. 3 der Satzung) Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung zu verlesen und auf Antrag zu berichtigen.

§ 4

Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Bei den Ausschüssen (§§ 13 -16) gelten diese Bestimmungen analog.
- (2) Nach der Eröffnung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest, prüft die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Er kann diese Aufgaben delegieren.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (4) Soweit erforderlich kann der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung eines geordneten Versammlungsverlaufs erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Er kann insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse einzelner Mitglieder auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit sowie Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Gegen solche Entscheidungen ist der Einspruch zulässig. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen nach Aufforderung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen, wenn es zum ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist. Möchte er sich zur Sache äußern, muss er sich ebenfalls auf die Rednerliste setzen lassen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Mit dem Wort zur Geschäftsordnung kann nur ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung gerügt, Ende der Debatte, Abstimmung oder Redezeitbeschränkung verlangt werden.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, hat der Versammlungsleiter über die Sache abstimmen zu lassen.

§ 7

Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Hauptversammlung ist in § 8 Abs.3 der Satzung geregelt. Anträge an die anderen Organe können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

§ 7

- (2) Die Anträge sind schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen. Anträge von Vertretern des Vorstandes und Arbeitsausschusses können während der Sitzung mündlich gestellt werden.
- (3) Soweit durch die Anträge die Zuständigkeit der in §§ 13 -16 genannten Ausschüsse berührt wird, sollen sie erst dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (5) In Eilfällen kann der Vorstand und Arbeitsausschuss über Anträge auch ohne Vorberatung in den Fachausschüssen entscheiden. Die gefassten Beschlüsse sind dem jeweiligen Ausschuss bekanntzugeben.
- (6) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 13 der Satzung.

§ 8

Finanzen

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan zusammenzustellen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen (§ 8 Abs. 5 Ziff. 6 der Satzung).
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind vom Hauptkassenwart im Jahresabschluss zusammenzustellen. Der Abschluss soll einen Überblick über das Vereinsvermögen sowie Überschuss und Fehlbetrag geben.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern (§ 12 der Satzung) zu prüfen. Sie haben der Hauptversammlung einen Bericht zu geben.

§ 9

Zahlungsanweisungen

- (1) Zahlungsanweisungen können nur vom Hauptkassenwart und bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 10 Abs. 3 der Satzung) unterzeichnet werden.

- (2) Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Zahlungsbelege vorhanden sein. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern (§ 10 Abs. 3 der Satzung) zu bestätigen.
- (3) Ausgaben sollen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn
 - a) eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht,
 - b) über die Ausgabe ein Beschluss des Vorstands oder Arbeitsausschusses vorliegt,
 - c) die Ausgaben für den Geschäftsablauf unerlässlich sind.
- (4) Rechtliche Verpflichtungen können nur eingegangen werden, wenn der Vorstand darüber beschlossen hat. Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans, kann der Vorsitzende im Einzelfall über 50,-- Euro verfügen. Der Vorstand ist unverzüglich über die Notwendigkeit der Ausgabe zu unterrichten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins (§ 10 Abs. 5 der Satzung). Er hat Beschlüsse für die Sitzungen des Arbeitsausschusses vorzubereiten.
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in § 10 Abs. 1 der Satzung geregelt. Soll im Einzelfall der Vorstand gem. § 26 BGB (§ 10 Abs. 3 der Satzung) allein entscheiden können, ist ein entsprechender Zusatz in Klammern anzubringen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sollen dem Arbeitsausschuss in der Regel bekannt gegeben werden. Auf eine möglichst weitgehende Übereinstimmung in grundsätzlichen Fragen ist Wert zu legen.
- (4) Der Vorstand hat sich insbesondere mit folgenden Aufgaben zu beschäftigen:
 - a) Behandlung und Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten des Vereins;
 - b) Teilnahme des Vereins bzw. der Mitglieder an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Lehrgängen anderer Vereine oder Fachverbände, soweit die Entscheidung nicht dem Oberturnwart bzw. dem Handballobmann obliegt;
 - c) Entscheidung über Zweifelsfälle beim Eintritt oder Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Entscheidung über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung des Beitrages (§ 5 Abs. 3 der Satzung).
 - e) Verleihung von Ehrennadeln sowie Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - f) Beantragung von Auszeichnungen für verdiente Mitglieder bei den Fachverbänden;

- g) Festlegung einer Geschäftsstelle;
- h) Einsetzen von Ausschüssen;
- i) Kommissarische Einsetzung von Mitarbeitern bis zur Bestätigung durch die Hauptversammlung (§§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 4 der Satzung).

§ 11

Aufgaben des Arbeitsausschusses

- (1) Der Arbeitsausschuss ist das beschlussfassende und durchführende Organ für die Vereinsarbeit in Übereinstimmung mit den vom Vorstand gefassten Beschlüssen und dem Arbeitsplan.
- (2) Die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses ist in § 11 Abs. 1 der Satzung geregelt. Er beschließt Veranstaltungen turnerischer, sportlicher und geselliger Art unter Berücksichtigung des genehmigten Haushaltsplanes und sorgt für die Durchführung (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
- (3) Der Arbeitsausschuss hat sich insbesondere mit folgenden Aufgaben zu befassen:
 - a) Aufstellung und Beschlussfassung des jährlichen Arbeitsplans;
 - b) Übertragung entsprechender Aufgaben an die zuständigen Ausschüsse sowie Benennung der Mitglieder für Sonderausschüsse;
 - c) Beschlussfassung über Fragen der Vereinsarbeit und deren organisatorischer Durchführung;
 - d) Festlegung des Teilnehmerkreises an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Lehrgängen anderer Vereine und Fachverbände auf Vorschlag des Oberturnwartes bzw. Handballobmannes;
 - e) Beschlussfassung über die Vorschläge des Vorstandes zur Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 12

Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Organe des Vereins (§ 7 der Satzung) werden Ausschüsse gebildet. Sie sollen aus fachlicher Sicht zu Anträgen Stellung nehmen und haben selbst Antragsrecht. Über den Einsatz der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Sonderausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand und Arbeitsausschuss benannt. Die Sonderausschüsse bestehen nur solange, bis die gestellten Aufträge erledigt sind.
- (3) Abstimmung und Wahlen in den Ausschüssen haben nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung und der Wahlordnung stattzufinden.

§ 13

Turnausschuss

- (1) Der Turnausschuss setzt sich aus den Turnwarten aller Abteilungen zusammen und wird vom Oberturnwart geleitet. Vorturner und Riegenführer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Turnausschuss hat die Aufgabe, den Turnbetrieb gemäß den Richtlinien des BTB und des DTB durchzuführen. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von turnerischen, leichtathletischen und schwimmerischen Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins sowie für die Vorbereitung und Beschickung genehmigter Veranstaltungen anderer Vereine oder Fachverbände. Dazu sind die jeweiligen Fachwarte zu hören und zu beteiligen.
- (3) Der Turnausschuss hat insbesondere den Oberturnwart und die Fachwarte bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen sowie bei Veranstaltungen des Vereins für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen.
- (4) Dem Turnausschuss obliegt die Beratung über Anträge fachlicher Art, die von den Mitgliedern eingereicht werden bzw. vom Vorstand oder Arbeitsausschuss überwiesen worden sind.

§ 14

Handballausschuss

- (1) Der Handballausschuss setzt sich aus den Handballwarten und Übungsleitern zusammen und wird vom Handballobmann geleitet. Die Spielführer der Mannschaften können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Handballausschuss hat die Aufgabe den Spielbetrieb des Vereins gemäß den Richtlinien des HVB und DHB durchzuführen. Er ist verantwortlich für die Durchführung und Vorbereitung von Veranstaltungen und Turnieren des Vereins sowie die Vorbereitung und Beschickung von Veranstaltungen anderer Vereine und der Punktspielrunde des HVB.
- (3) Er hat insbesondere den Handballobmann bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass die Begleitung der Jugendmannschaften gewährleistet ist.
- (4) Dem Handballausschuss obliegt die Beratung über Anträge fachlicher Art, die von den Mitgliedern eingereicht werden bzw. vom Vorstand oder Arbeitsausschuß überwiesen worden sind.

§ 15

Frauenausschuss

- (1) Der Frauenausschuss setzt sich aus den Turnwarten und Übungsleitern der weiblichen Abteilungen zusammen und wird von der Frauenwartin geleitet.
- (2) Der Frauenausschuss hat die Aufgabe, die speziellen Belange der weiblichen Abteilungen zu vertreten. Er soll insbesondere die Arbeit der Frauenwartin unterstützen und bei der Vorbereitung geselliger Veranstaltungen mithelfen.
- (3) Dem Frauenausschuss obliegt die Beratung über Anträge fachlicher Art, die von den Mitgliedern eingereicht werden bzw. vom Vorstand oder Arbeitsausschuss überwiesen worden sind.

§ 16

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuß setzt sich aus den Turnwarten, Handballwarten und Übungsleitern der Jugend- und Kinderabteilungen zusammen und wird vom Jugendwart geleitet. Vorturner und Riegenführer sowie Mannschaftsführer der Jugend- und Kinderabteilungen bzw. der Jugendmannschaften können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die speziellen Belange der Jugend zu vertreten. Er soll die Jugend in sportlicher Hinsicht fördern und ihnen die Beschlüsse der anderen Ausschüsse und Organe des Vereins bekannt geben und näher bringen, soweit die Jugendarbeit dadurch tangiert wird.
- (3) Zur theoretischen Weiterbildung auf sportlichem Sektor soll der Jugendausschuss Seminare veranstalten. Neben fachbezogenen Referaten sollen auf Verlangen auch Mitglieder des Vorstandes über Aufgaben und Probleme ihrer Arbeit berichten.
- (4) Der Jugendausschuss soll den Jugendwart insbesondere auch bei seinen gesellschaftspolitischen Aufgaben unterstützen. Alle geselligen Veranstaltungen der Jugend sollen im Jugendausschuss vorbereitet und beraten werden. Um die Jugend schon frühzeitig an die Vereinsarbeit heranzuführen, kann der Jugendwart Aufgaben delegieren und Jugendliche mit der Vorbereitung bestimmter Arbeiten beauftragen.
- (5) Dem Jugendausschuss obliegt die Beratung über Anträge fachlicher Art, die von den Mitgliedern eingereicht werden bzw. vom Vorstand oder Arbeitsausschuß überwiesen worden sind.
- (6) Der Jugendwart erlässt nach Beratung und Beschlussfassung im Jugendausschuß eine Jugendordnung. Sie darf nicht gegen die Satzung des Vereins und diese Geschäftsordnung verstoßen. Vor Beschlussfassung soll dem Vorstand Gelegenheit gegeben werden, zu den Bestimmungen der Jugendordnung Stellung zu nehmen.

§ 17

Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 der Satzung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird folgende:

W a h l o r d n u n g

erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und gilt für alle Wahlen im Berliner Turner-Verein von 1850 e.V.
- (2) Wahlen sollen grundsätzlich durch die Tagesordnung angekündigt werden. Die Wahlen während der Hauptversammlung sind gem. § 8 Abs. 1 der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder Stimmkarte. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat in geheimer Wahl zu erfolgen (§ 8 Abs. 5 Ziff. 3 der Satzung).
- (4) Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss der Wahlgang in geheimer Wahl erfolgen.

§ 2

Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden grundsätzlich vom Versammlungsleiter geleitet. Kandidiert er selbst für ein Amt, muss er die Versammlungsleitung abgeben.
- (2) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat:
 - a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen,
 - b) die abgegebenen Stimmen zu zählen und auf ihre Gültigkeit zu kontrollieren,
 - c) einen Wahlleiter zu bestimmen, der die Ergebnisse der Wahlen bekannt gibt.
- (3) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschluss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- (4) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie bereit sind zu kandidieren. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn von dem Betroffenen eine schriftliche Erklärung vorliegt

aus der die Bereitschaft zur Kandidatur hervorgeht.

- (5) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind die Gewählten vom Wahlleiter zu befragen, ob sie das Amt annehmen.

Die Befragung eines Abwesenden wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter nachträglich vorgenommen.

- (6) Alle Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Protokollführer alle Ergebnisse ordnungsgemäß zugehen.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit).
- (3) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (4) Sind für ein Amt mehrere Kandidaten aufgestellt und erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Kandidieren mehrere Bewerber für ein Amt, so sind alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Stimmzettel, auf denen mehr als 1 Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, die andere als die vorgeschlagenen Bewerber enthalten, sind ebenfalls ungültig.

§ 4

Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (2) Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl (§ 3 Abs. 2,4 und 5 findet entsprechende Anwendung).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Satzung des Berliner Turner-Vereins von 1850 e.V. wird folgende
E h r e n o r d n u n g
erlassen.

§ 1

Der BTV von 1850 e.V. verleiht für langjährige Zugehörigkeit zum Verein und in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport Auszeichnungen. Als Auszeichnungen sind vorgesehen

- a) die Treuenadel
- b) die Ehrennadel
- c) der Ehrenbrief
- d) die Ehrenmitgliedschaft
- e) das Amt des Ehrenvorsitzenden

§ 2

Die Treuenadel wird als Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft im Verein verliehen. Jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist und gegen das keine Ausschlussgründe im Sinne des § 3 Abs. 5 der Satzung vorliegen, erhält diese Nadel,

wenn es 10, 25 oder 50 Jahre Mitglied im BTV ist.

Die Treuenadel wird für 10-jährige Treue in Bronze, für 25-jährige Treue in Silber und für 50-jährige Treue in Gold verliehen.

§ 3

Die Ehrennadel wird mit Silberhalbkranz, Silberkranz und Goldkranz verliehen. Mit ihr sollen Frauen und Männer geehrt werden, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel mit Silberhalbkranz ist eine 5-jährige Tätigkeit, der Ehrennadel mit Silberkranz eine 10-jährige Tätigkeit und der Ehrennadel mit Goldkranz eine 15-jährige Tätigkeit im Verein.

Die Jahre gelten als erfüllt, wenn ein Mitglied vom vollendeten 14. Lebensjahr an oder später aktiv in der Vereinsarbeit tätig war.

Für die Verleihung der Ehrennadel mit Goldkranz ist eine mindestens 5-jährige Tätigkeit im Vorstand oder Arbeitsausschuß erforderlich.

Die Ehrennadeln können auch ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste durch langjährige Tätigkeit im Verein erworben haben und bereits im Besitz der Ehrennadel mit Goldkranz sind.

§ 5

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Über die in den §§ 3,5 und 6 genannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 8

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Jugendordnung

Aufgrund des § 16 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Berliner Turner-Vereins von 1850 e.V. wird folgende Jugendordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Jugendordnung gilt für alle Mitglieder und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendabteilungen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendordnungen der zuständigen Landes-Fachverbände und der Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. werden als verbindliche Grundlagen der Jugendarbeit anerkannt.
- (3) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich auf der Grundlage dieser Ordnung selbst.

§ 2

Aufgaben. Ziele und Grundsätze

- (1) Die Hauptaufgabe der Vereinsjugend besteht in der Förderung der Leibesübungen sowie in gesellschaftlichen und bildungspolitischen Zielen.
- (2) Die Jugend des Berliner Turner-Vereins von 1850 e.V. bekennt sich außerdem zu den in den Ordnungen der Deutschen Sportjugend und der Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. festgelegten Zielen und Grundsätzen.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) die Fachausschüsse

§ 4

Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung tritt in jedem Jahr vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch das Nachrichtenblatt oder Rundschreiben.

- (2) Der Jugendversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) alle Mitglieder der Jugendabteilungen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) die Mitglieder des Jugendausschusses,
 - c) die Mitarbeiter der Jugend- und Kinderabteilungen.
- (3) Aufgaben der Jugendversammlung:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes, des Jugendkassenwartes und der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - b) Entlastung des Jugendausschusses,
 - c) Vorschlag zweier Kandidaten zur Hauptversammlung (die Hauptversammlung wählt einen dieser Kandidaten zum Jugendwart),
 - d) Wahl der Jugendfachwarte,
 - e) Wahl der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses (§ 11 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt),
 - f) Beratung über die Richtlinien der Vereins-Jugendarbeit,
 - g) Beratung des Jugendetats,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (4) Anträge, die von der Jugendversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 6 Wochen vor der Jugendversammlung an den Jugendausschuss zu senden und mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- (5) Außerordentliche Jugendversammlungen müssen vom Jugendwart innerhalb von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 der Mitglieder des Jugendausschusses diese beantragen.
- (6) Die in der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung darf auf besonderen Antrag vor dieser Versammlung erweitert werden.
- (7) Anträge auf Änderung der Jugendordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 5

Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss führt die laufenden Geschäfte der Jugend und wird vom Jugendwart geleitet.
- (2) Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die fachlichen Leiter aller im Jugendbereich des Vereinsbetriebenen Sportarten (Jugendfachwarte),
 - b) der Jugendkassenwart,
 - c) der Jugendschriftwart,
 - d) die Leiter der Jugend- und Kinderabteilungen einschließlich der Übungsleiter.
- (3) Die Vorturner und Riegenführer sowie Mannschaftsführer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Die Fachausschüsse

- (1) Zur Durchführung sportfachlicher Aufgaben werden Fachausschüsse gebildet, die von den betreffenden Jugendfachwarten geleitet werden. Ihnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Leiter der entsprechenden Fachabteilungen und ihre Mitarbeiter an.
- (2) Die Fachausschüsse können Beschlüsse nur für ihr Fachgebiet im Rahmen der Jugendordnung fassen. Für bestimmte Aufgaben können vom Jugendausschuss Mitarbeiter bzw. Ausschüsse berufen werden.

§ 7

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Jugendwart vertritt die Jugendbelange des Vereins im engeren Vorstand und gegenüber den Fachverbänden sowie den zuständigen Jugendbehörden, soweit die Vertretung nicht durch § 26 BGB, die Satzung bzw. die Geschäftsordnung eingeschränkt ist.
- (2) Der Jugendkassenwart vertritt die finanziellen Belange der Jugend gegenüber dem Hauptkassenwart und ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und Verwendung der Mittel verantwortlich.